

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Bankkunden oder der Bankkundin (nachstehend «Kunde») und der Hypothekarbank Lenzburg AG (nachstehend «Bank»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden. Für einzelne Geschäftsarten gelten neben diesen AGB die separaten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank sowie die von der Bank erlassenen, separaten Bedingungen und Reglemente.

1. Sorgfalt

Der Kunde verpflichtet sich, seine Bankdokumente sorgfältig und sicher aufzubewahren, damit Unberechtigte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt der Kunde der Bank Zahlungsaufträge oder Kaufs- / Verkaufsaufträge mit Bezug auf Effekten, Devisen, Edelmetalle oder Derivate, beachtet er sämtliche Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Betrügereien oder dergleichen minimieren. Der Kunde hält sämtliche Daten für den Zugriff wie Passwörter und PIN-Codes geheim und gibt diese nicht an Drittpersonen weiter. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

Die Bank trifft ihrerseits angemessene Massnahmen, um Betrügereien und dergleichen zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass die Bank oder der Kunde Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

2. Stellvertretung

Falls sich der Kunde durch eine Drittperson gegenüber der Bank vertreten lässt, kommen in der Regel die Vollmachtsformulare der Bank zur Anwendung. Werden andere Vollmachten, namentlich Generalvollmachten, verwendet, kann die Bank eine Beglaubigung der Unterschriften und/oder Einsicht in die Originale jederzeit verlangen. Das Risiko für missbräuchlich verwendete Vollmachten trägt der Kunde.

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sein Vertreter handlungsunfähig werden sollte. Die Haftung für allfällige Schäden, die aus einer Unterlassung dieser Informationspflicht entstehen, trägt der Kunde.

3. Mitteilungen

Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, namentlich Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Adresse oder seiner steuerlichen Ansässigkeit sowie den Widerruf erteilter Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen der Bank unverzüglich schriftlich oder auf andere geeignete Weise anzuzeigen. Die Bank kann Aufwendungen und Kosten, die ihr im Zusammenhang mit Nachforschungen entstehen, dem Kunden belasten.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt oder zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Sobald elektronische Dokumente für den Kunden bzw. dessen Bevollmächtigte auf der E-Banking-Umgebung abrufbar sind, gelten diese als zugestellt.

4. Kommunikation

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon sowie elektronische Kanäle (z. B. E-Mail, SMS, E-Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Nutzer-Adressen (z. B. E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer) zu kommunizieren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass unverschlüsselte E-Mails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen nicht gesichert sind und daher entsprechende Risiken bergen, z. B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt oder Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung, Viren oder andere Malware.

5. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Ausgenommen sind Fälle,

in denen der Kunde die Bank auf die drohende Gefahr eines über den Zinsausfall hinausgehenden Schadens schriftlich aufmerksam gemacht hat.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben bzw. seine Kreditlimite übersteigt, ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach freiem Ermessen zu entscheiden, welche Vergütungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

Betreffend Vorgehen bei Kontoüberziehung wird ferner auf die Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes (KKG) verwiesen.

6. Beanstandungen

Beanstandungen betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto-, Depot- oder anderer Vermögensausweise, betreffend Bewertung von Guthaben oder bezüglich anderer Mitteilungen der Bank sind nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige so rasch wie möglich, indessen in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung anzubringen. Unterbleibt eine solche Beanstandung, so gelten die Ausführung oder Nichtausführung des Auftrags und die entsprechende Mitteilung sowie sämtliche weiteren Mitteilungen als genehmigt.

7. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Wechsel, Check und anderem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

8. Verrechnungs-, Retentions- und Pfandrechte

Für sämtliche bestehenden und künftigen, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank stehenden Forderungen (inkl. Negativzinsen, Guthabengebühren etc.) hat die Bank an allen Guthaben und Vermögenswerten des Kunden, die sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo hält, aufbewahrt oder verbucht hat, ein wahlweises Verrechnungs-, Retentions- und/oder Pfandrecht, und zwar ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten sowie für die bei ausländischen Banken geführten Treuhandkonti, die auf den Namen der Bank lauten, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden geführt werden.

Die Bank ist zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. Sie kann verpfändete Vermögenswerte für sich selbst oder für ihre Kunden erwerben.

9. Zinsen, Margen, Kommissionen, Preise, Gebühren, Steuern, Abgaben und Spesen

Die Gebühren und Konditionen der Bank richten sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Der Kunde wird auf geeignete Weise über die Änderung informiert, z. B. via Internet, in Prospekten und in Kundenzeitschriften der Bank.

Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze, Margen, Preise, Gebühren und Spesentarife jederzeit, insbesondere bei geänderten Marktverhältnissen bzw. Kosten, abzuändern und dem Kunden hiervon Kenntnis zu geben. Die Bank ist zur Abänderung der Ansätze jedoch (namentlich bei plötzlichen oder raschen Änderungen der Marktverhältnisse) nicht verpflichtet. Weiter ist die Bank berechtigt, Negativzinsen, Guthabengebühren o.ä. auch auf vormals gebührenfreie Guthaben einzuführen und/oder diese zu erhöhen (z. B. bei negativen Zinsverhältnissen).

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von Schweizerischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, sowie die bei der Bank im Rahmen ihrer Leistungserbringung für den Kunden anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

10. Fremdwährungen

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenzbanken in- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt.

Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen (bis hin zu konfiskatorischen oder ähnlichen behördlichen Massnahmen) sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern. Die Guthaben und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung.

11. Auslagerung von Dienstleistungen oder Geschäftsbereichen («Outsourcing»)

Die Bank ist berechtigt, Dienstleistungen oder Geschäftsbereiche (z. B. Erhebung und Administration von Kundendaten, Druck und Versand von Bankdokumenten) ganz oder teilweise an andere Unternehmen auszulagern.

12. Bearbeitung, Aufzeichnung, Beschaffung und Weitergabe von Daten

Damit die Bank die Kundenbedürfnisse ermitteln und den Kundeninteressen gerecht werden kann, benötigt sie unter Beachtung des Datenschutzrechtes gewisse Daten. Dies setzt eine systematische Sammlung und Auswertung von Kundendaten durch die Bank oder aber von der Bank beauftragten und dem Bankkundengeheimnis unterstellten Dritten voraus, womit sich der Kunde einverstanden erklärt.

Der Kunde ermächtigt die Bank, über ihn zum Zweck der Bonitäts- und Kreditprüfung erforderliche Auskünfte bei Dritten, insbesondere bei Behörden (z. B. Betreibungs- und Grundbuchämter, Einwohnerkontrollen), Wirtschaftsauskunfteien sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen.

Im Börsen- und Anlagebereich können branchenüblich Telefongespräche aufgezeichnet und als Beweismittel verwendet werden. Weitere Aufzeichnungen erfolgen nur, soweit dies der Branchenübung oder technischen Notwendigkeiten (z. B. Alarmorganisation) entspricht. Der Kunde erteilt ferner die Zustimmung, dass seine Daten im Rahmen von Kooperationen, der Entwicklung von Software oder im Rahmen anderer Dienstleistungen von Dritten bearbeitet werden dürfen.

13. Zahlungsverkehr

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs bzw. von Wertschriftentransfers werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z. B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsverkehrsdaten nicht durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

Zwecks Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt, der Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung und/oder der Einhaltung in- und ausländischer Rechtsvorschriften und Gesetze kann die Bank bestimmte Zahlungsaufträge und Bargeldauszahlungen begrenzen oder verweigern.

Eingehende Zahlungen werden dem Konto mit der in der Überweisung genannten IBAN oder Kontonummer grundsätzlich gutgeschrieben, ohne dass ein Abgleich der zusätzlich übermittelten Angaben mit dem Namen bzw. der Firma und der Adresse des Kontoinhabers erfolgt. Die Bank hat das Recht, nicht aber die Pflicht, einen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen.

14. Einhaltung rechtlicher Vorschriften und Gesetze

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration, namentlich in Bezug auf allenfalls anwendbare ausländische Steuern.

15. Gleichstellung der Samstage mit staatlich anerkannten Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16. Meldepflichten

Basierend auf gesetzlichen Bestimmungen und anderen nationalen und internationalen Regulatorien ist die Bank in gewissen Fällen zur Meldung von Kundendaten verpflichtet (z. B. Derivat- und Börsengeschäfte, Informationsaustausch in Steuersachen, Aktionärsrechterichtlinie). Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die entsprechenden Meldepflichten wahrnimmt und entbindet die Bank diesbezüglich, soweit erforderlich, vom Bankkundengeheimnis.

17. Aufhebung von Geschäftsbeziehungen

Bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch zugesagte, erteilte und/oder benutzte Kredite, können durch den Kunden oder die Bank mit sofortiger Wirkung aufgehoben bzw. gekündigt werden. Allfällige Forderungen werden dadurch unmittelbar zur Rückzahlung fällig. Vorbehalten bleiben anderslautende separate vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank sowie die von der Bank erlassenen, separaten Bedingungen und Reglemente.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und/oder verbuchten Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letzte vom Kunden schriftlich bekannt gegebene Adresse schicken.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. **Lenzburg ist ordentlicher Gerichtsstand** und Erfüllungsort, soweit es die zwingenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. Inkrafttreten und Änderungen der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen und treten per sofort in Kraft. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

(Version 1.1.2022)